

# **SATZUNG**

## **Filmwerkstatt Düsseldorf gemeinnütziger Verein e.V.**

### **§ 1 Sitz und Name**

Der Verein führt den Namen "Filmwerkstatt Düsseldorf gemeinnütziger e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

2.1 Der Verein verfolgt gleichberechtigt nebeneinander ausschließlich und unmittelbar die Förderung von:

1. Wissenschaft und Forschung
2. Bildung und Erziehung
3. Kunst und Kultur

2.2 Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung durch Untersuchungen und Forschungsarbeiten im Bereich des bewegten Bildes und der damit zusammenhängenden Kommunikationstechniken, sowie deren besondere Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein Westfalen.

2.3 Der Verein fördert die Allgemeinheit in Bildung und Erziehung durch die Veranstaltung von Seminaren, Bildungs- und Weiterbildungsreihen im Bereich Film, Video, moderner Kommunikationstechnologien und ästhetischer Fragen. Durch Bildungsveranstaltungen und spezielle Weiterbildungsreihen werden in der Öffentlichkeit die filmhistorischen, filmkulturellen und filmtechnischen Kenntnisse vertieft und gefördert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung des filmischen Nachwuchses.

2.4 Der Verein fördert Kunst und Kultur durch die kulturelle Auseinandersetzung mit dem Kunstwerk Film.

Es sollen ausschließlich kulturell wertvolle, künstlerisch unabhängige Filmproduktionen durch Bereitstellung technischer Geräte, geeigneter Räumlichkeiten und organisatorischer Hilfestellung ermöglicht werden. Mediale Kommunikationsangebote, die der Verbesserung der Medienkultur dienen, werden miteinbezogen.

2.5 Zweck des Vereins ist es, die unabhängige Filmkultur in der Stadt Düsseldorf und Umland zu fördern, die Interessen der Düsseldorfer Filmemacher öffentlich zu vertreten, ihre Zusammenarbeit zu fördern und sich um die Filmaktivitäten in Stadt und Land zu bemühen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

§§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch die Umsetzung der darin speziell genannten Ziele.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig.

3.3 Der Verein wird niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

3.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die in §2 dieser Satzung spezifizierten Zwecke,

#### **§ 4 Finanzierung und Prüfung**

4.1 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Fördergeldern, Gebühren und Spenden.

4.2 Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung vom Mitgliedsbeitrag gewähren.

4.3 Der Vorstand hat einen offiziell durch die Stadt Düsseldorf, oder dem Regierungspräsidenten des Landes NRW bestellten Wirtschaftsprüfer am Ende eines jeden Geschäftsjahres Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Prüfung der zweck- und satzungsmäßigen Verwendung der Fördermittel zu gewähren.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

5.1 Mitglied kann jeder Filmemacher aus Düsseldorf und Umland werden, sowie andere natürliche Personen, die den Vereinszweck zu fördern gewillt sind. Über Neuaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung, Voraussetzung ist der schriftlich abgegebene Aufnahmeantrag und die Bürgschaft zweier Mitglieder.

5.2 Jedes Mitglied erklärt sich bereit, den Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren zu begleichen und dem Verein die dazu erforderliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Andere Zahlungsmethoden sind dem Vorstand anzuzeigen.

5.3 Abgelehnte Aufnahmeanträge können in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

5.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendergeschäftsjahres erklärt werden.

5.5 Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich ein Viertel

Jahr vor ende des Kalenderjahres zugeht.

5.6 der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Zum Ausschluß muß ein wichtiger Grund vorliegen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats mittels eingeschriebenen Briefes Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung desselben Organs zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfähige Organ. Sie entscheidet über:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Aktivitäten des Vereins

7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

7.3 Alle beratungsgegenstände, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, müssen drei Wochen vorher vom Vorstand mit Begründung angezeigt werden. Weitere Tagesordnungspunkte, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zur Behandlung gebracht werden.

7.4 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte heraus einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter darf nicht bei Wahlen kandidieren.

7.5 Beschlüsse faßt die einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und sie sich mit einer Mehrheit von 75% für eine Änderung aussprechen.

7.6 Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel per Handzeichen ab. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes muß eine geheime, schriftliche Abstimmung erfolgen.

7.7 Der Mitgliederversammlung sind jährlich schriftliche Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins vorzulegen.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und erstem und zweitem Beisitzer. Der Vorstand verteilt die Funktionen des Vorstandes intern auf die Vorstandsmitglieder auf.

8.2 Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

8.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist festzulegen, daß Beschlüsse mit mindestens drei Stimmen des Vorstandes gefasst werden müssen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeit.

9.2 Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um. Er entscheidet über Einstellung und Kündigung von Personal.

9.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird beauftragt, die Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung zu beantragen.

## **§ 10 Beirat**

Es kann ein Beirat gegründet werden. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Er hat ausschließlich beratende Funktion. Er berät den Vorstand in regionalen und überregionalen filmpolitischen Fragen. Das Filminstitut der Stadt Düsseldorf erhält einen festen Sitz im Beirat.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Eingetragen unter der Nummer 7517 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf.